

Statuten

Vorbemerkung: Die männliche oder weibliche Form gilt für beide Geschlechter.

I Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Radio60plus besteht mit Sitz in Thun ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Zweck und Aufgabe

Art. 3 ¹ Der Verein bezweckt die Motivation, die Aus- und Weiterbildung von Menschen ab 60 Jahren für die Produktion von Radiosendungen.

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III Mitgliedschaft

Art. 4 ¹ Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Unterstützungsmitgliedern
- c) Gönnern

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³ Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich bei der Produktion von Sendungen und/oder der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.

⁴ Unterstützungsmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie sind stimmberechtigt.

⁵ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 5 ¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

² Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit Angabe der Gründe durch den Vorstand. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich. Diese entscheidet endgültig.

IV Organisation

Art. 6 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Programmkonferenz
- d) Kontrollstelle

Art. 7 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 ¹ **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

² Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts der Präsidentin und des Programmleiters
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen
 - Vorstandsmitglieder
 - Kontrollstelle
- h) Statutenänderungen
- i) Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- j) Behandlung Rekurse
- k) Fusion oder Auflösung des Vereins

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) durch schriftlichen Antrag eines Fünftels der Aktiv- und Unterstützungsmitglieder

⁴ Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal statt. Sie ist durch den Vorstand spätestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Anträge von Aktivmitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

⁵ Aktiv- und Unterstützungsmitglieder haben eine Stimme.

⁶ Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit dem relativen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Statutenänderungen, die Fusion und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

⁷ Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden. Darüber ist zuerst offen abzustimmen.

V Vorstand

Art. 9 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 10 Der Vorstand hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Er konstituiert sich selbst.
- b) Er vertritt den Verein nach aussen.
- c) Er genehmigt Vereinbarungen mit Dritten.
- d) Er steuert und kontrolliert die Aktivitäten des Vereins (Rechnung, Budget etc.).
- e) Er ist für die Finanzbeschaffung verantwortlich.
- f) Er verfügt über jährlich max. Fr. 500.00 Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben.
- g) Er genehmigt die Funktionsbeschreibungen seiner Mitglieder.
- h) Er nimmt Vereinsmitglieder auf.
- i) Er entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- j) Er entscheidet über alle Obliegenheiten, welche durch das Gesetz und die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 12 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Funktionsbeschreibungen formuliert.

VI Programmkonferenz

Art. 13 Mitglied der Programmkonferenz sind Aktivmitglieder, die Radiobeiträge gestalten. Die Programmkonferenz bestimmt die Themen der Radiobeiträge.

VII Kontrollstelle

Art. 14 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

VIII Finanzen

- Art. 15 Der Verein finanziert sich durch
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge von Gönnern
 - c) Spenden und weitere Zuwendungen

IX Zeichnungsberechtigung

- Art. 16 Die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in den Funktionsbeschreibungen geregelt.

X Haftung

- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI Fusion oder Auflösung des Vereins

- Art. 18 ¹ Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26.02.2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 23.03.2015.

Die Präsidentin



Madeleine Rupp

Die Sekretärin



Annemarie Voss